Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 232
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 13. Februar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2014) und **Antwort**

Datenweitergabe durch den Berliner Verfassungsschutz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie oft hat der Berliner Verfassungsschutz (Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abt. II) in den Jahren seit 2010 gemäß § 19 Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder über Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlich ist, unterrichtet? (Bitte eine Einzelaufschlüsselung nach Jahr, Anzahl der Unterrichtungen, empfangene Stelle und dem jeweiligen Phänomenbereich.)

Zu 1.: Eine statistische Erfassung hinsichtlich der Datenübermittlung nach § 19 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) erfolgt beim Berliner Verfassungsschutz nicht und ist auch nicht beabsichtigt. Eine Durchsicht des gesamten Aktenbestandes seit 2010 zur Erfassung aller Einzelübermittlungen überschreitet den vorgegebenen Zeitrahmen zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage. Daher ist es dem Senat nicht möglich, diesbezüglich eine Auskunft zu geben.

2. Wie oft hat der Berliner Verfassungsschutz in den Jahren seit 2010 gemäß § 20 VSG Bln dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst die ihm bekannt gewordenen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten übermittelt? (Bitte eine Einzelaufschlüsselung nach Jahr, Anzahl der Übermittlungen, empfangene Stelle und dem jeweiligen Phänomenbereich.)

Zu 2.: Eine statistische Erfassung hinsichtlich der Datenübermittlung nach § 20 VSG Bln erfolgt beim Berliner Verfassungsschutz nicht und ist auch nicht beabsichtigt. Eine Durchsicht des gesamten Aktenbestandes seit 2010 zur Erfassung aller Einzelübermittlungen überschreitet den vorgegebenen Zeitrahmen zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage. Daher ist es dem Senat nicht möglich, diesbezüglich eine Auskunft zu geben.

3. Wie oft hat der Berliner Verfassungsschutz in den Jahren seit 2010 ihm bekannt gewordene Informationen, insbesondere personenbezogene Daten gemäß § 21 VSG Bln aus den verschiedenen Phänomenbereichen an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt? (Bitte eine Einzelaufschlüsselung nach Jahr, Anzahl und dem jeweiligen Phänomenbereich.)

Zu 3.: Eine statistische Erfassung hinsichtlich der Datenübermittlung nach § 21 VSG Bln erfolgt beim Berliner Verfassungsschutz nicht und ist auch nicht beabsichtigt. Eine Durchsicht des gesamten Aktenbestandes seit 2010 zur Erfassung aller Einzelübermittlungen überschreitet den vorgegebenen Zeitrahmen zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage. Daher ist es dem Senat nicht möglich, diesbezüglich eine Auskunft zu geben.

4. Wie oft hat der Berliner Verfassungsschutz in den Jahren seit 2010 personenbezogene Informationen gemäß § 22 Abs. 2 VSG Bln an inländische Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts übermittelt? (Bitte eine Einzelaufschlüsselung nach Jahr, Anzahl und dem jeweiligen Phänomenbereich.)

Zu 4.: Eine statistische Erfassung hinsichtlich der Datenübermittlung nach § 22 VSG Bln erfolgt beim Berliner Verfassungsschutz nicht und ist auch nicht beabsichtigt. Eine Durchsicht des gesamten Aktenbestandes seit 2010 zur Erfassung aller Einzelübermittlungen überschreitet den vorgegebenen Zeitrahmen zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage. Daher ist es dem Senat nicht möglich, diesbezüglich eine Auskunft zu geben.

5. Wie oft hat der Berliner Verfassungsschutz in den Jahren seit 2010 gemäß § 23 VSG Bln personenbezogene Informationen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt, weil dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist? (Bitte eine Einzelaufschlüsselung

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

nach Jahr, Anzahl der Übermittlungen, empfangene Stelle und dem jeweiligen Phänomenbereich.)

Zu 5.: Eine Informationsübermittlung nach § 23 VSG Bln durch den Berliner Verfassungsschutz ist ausschließlich mit Zustimmung des Senators oder den ihn vertretenen Staatssekretär zulässig. Über die Information ist ein Nachweis zu führen, der gesondert aufzubewahren und nach Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten ist. Im Jahr 2013 und den ersten beiden Monaten 2014 hat es keine Informationsübermittlung nach § 23 VSG Bln gegeben.

6. Wie oft hat der Berliner Verfassungsschutz in den Jahren seit 2010 personenbezogene Informationen gemäß § 25 VSG Bln an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt? (Bitte eine Einzelaufschlüsselung nach Jahr, Anzahl der Übermittlungen, empfangene Stelle und dem jeweiligen Phänomenbereich.)

Zu 6.: Die Übermittlung von Informationen und Daten an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen liegt ausschließlich in der Hand des Bundes. Eine direkte Übermittlung nach § 25 VSG Bln erfolgte daher im angefragten Zeitraum nicht.

Berlin, den 03. März 2014

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mrz. 2014)